



RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

GZ: 13/01 2000/4840

An das
Bundesministerium für Soziale Sicherheit
und Generationen
Stubenring 1
1010 Wien

Referent: Dr. Georg GRIEBER,
RA in Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ^{dem} das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes) 2001
GZ: 17003/54-400

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rechtsanwaltskammer für Wien nimmt zu den im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wie folgt

S t e l l u n g:

1. Die Gesetzesnovelle verfolgt das Ziel, den beitragsrechtlichen Teil des Pensionsrechtes der Sozialversicherungsbediensteten an dasjenige der öffentlich-rechtlichen Bediensteten anzugleichen und den Bundesbeitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung zu reduzieren. Dadurch soll im Sinne des Koalitionsübereinkommens vom 03.02.2000 (Seite 116 ff) im Interesse der kommenden Generationen die Budgetkonsolidierung weiter vorangetrieben werden. Um die zuvor beschriebene Angleichung vorzunehmen, sollen daher in §§ 460 b und c ASVG die beitragsrechtlichen

Regelungen aufgenommen werden, die der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger den Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes und den Kollektivverträgen für die Versicherungsträger zugrunde zu legen hat. Dadurch soll ex lege eine Angleichung an die Rechtsstellung der Bundesbediensteten erfolgen. Konkret wird bestimmt, daß die von den Angestellten der Sozialversicherungsträger zu leistenden Beitragssätze um 0,8 % angehoben werden und diese Anhebung anstelle der in den Dienstordnungen vorgesehenen etappenweisen Erhöhungen bis 01.01.2003 bereits mit 01.01.2001 voll wirksam werden. Ferner soll von den Pensionisten analog zum öffentlichen Dienst ein Sicherungsbeitrag eingehoben werden.

2. Die Bestrebungen auf Senkung des Budgetdefizites sind im Grunde zu begrüßen.

Dieser Umstand ändert aber nichts daran, daß gegen die gewählte Vorgangsweise verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Es darf nicht übersehen werden, daß die Angestellten der Sozialversicherungsträger aufgrund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses beschäftigt werden. Die im Gesetzesentwurf angeführte Dienstordnung (DO.A) steht auf der Stufe eines Kollektivvertrages. Sie ist sohin ebenso als privatrechtlicher Vertrag zu sehen, wenngleich es dem Wesen des Kollektivvertrages entspricht, daß er eine abstrakte Normwirkung wie ein Gesetz entfaltet und unmittelbar in die Arbeitsverträge eingreift. Dieser Eingriff in einen privatrechtlichen Vertrag ist im Hinblick auf den Eigentumschutz des Art 5 StGG, Art 7 BV-G und Art I 1. ZPEMRK bedenklich. Die vorliegende rechtliche Konstellation ist nicht mit jener vergleichbar, daß der Gesetzgeber in öffentlich-rechtliche Leistungen eingreift, die Beamten oder den Leistungsempfängern in der gesetzlichen Sozialversicherung zustehen. In diesen Fällen ist es zulässig, daß unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit in geschützte Rechtspositionen eingegriffen wird (vgl VfSlg 12.732; *Korinek*, Die neuere Rechtsprechung des VfGH zu Grundrechtsfragen in ihrer arbeitsrechtlichen Dimension in *Tomandl*

[Hrsg], Arbeitsrecht in einer sich wandelnden Rechtsordnung [1993], 27). Vorliegend geht es jedoch darum, daß der Gesetzgeber bzw. die von ihm als öffentlich-rechtliche Körperschaften geschaffenen Sozialversicherungsträger die Stellung eines Arbeitgebers innehaben und in diese Privatrechtsbeziehung vor dem Hintergrund eingegriffen wird, daß der Arbeitgeber für die Erfüllung des Arbeitsvertrages weniger Mittel aufwenden möchte. Damit ist die Regelung auch unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich, denn auch ein privater Arbeitgeber wird darauf Wert legen in den Personalkosten Reduktionen herbeizuführen, besitzt diese gesetzgeberische Möglichkeit aber nicht.

Aus diesem Grunde vermeint die Rechtsanwaltskammer Wien, daß die Sozialversicherungsträger, vertreten durch ihren Hauptverband als kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband Verhandlungen aufnehmen sollten, um durch eine Änderung der Dienstordnung oder der Arbeitsverträge das angestrebte Einsparungsziel zu erreichen. Einen solchen Weg müßte auch jeder andere Arbeitgeber beschreiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

Wien, am 4. Oktober 2000



DR. PETER KNIRSCH
Für die Richtigkeit der Ausfertigung